

GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



10.2025

Oktober 2025

gemeindewirtschaft.de

PLUS

**GW AKTUELL
VERANSTALTUNGEN
BUCHTIPPS
IM FOCUS**

03. JAHRGANG

**AKTUELLE
ONLINE-SEMINARE**

vkw-online.eu/online-seminare

AUFSATZ

- 231** Betriebsaufspaltung – Gefahr auch bei Verpachtungen durch jPöR
von Andreas Fiant

UMSATZSTEUER

- 238** Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)
OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 24.06.2025
– S 7107 A00006-0357-St 1-St 110.2 –

ERTRAGSTEUERN

- 244** Unterrichtung der steuerberechtigten Gemeinden
OFD Baden-Württemberg, Verfügung vom 30.04.2025
– S 0365 Karte 1 –

GRUNDSTEUER

- 245** Heranziehung eines niedrigeren Bodenwertes bei einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück mit zwei ausgewiesenen Bodenrichtwerten
FG Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2025 – 11 K 2040/24 GrBG –

BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

- 249** *Abwassergebühren:* Heranziehung zu Grundstücksanschlusskosten nach Errichtung eines neuen Grundstücksanschlusses wegen Umstellung von Misch- auf Trennsystem
OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.03.2025 – 4 L 60/24 –
- 253** *Fremdenverkehrsbeiträge:* Veräußerungsgewinn beim Verkauf eines Hotelbetriebs
VG Regensburg, Beschluss vom 03.07.2025
– RN 11 S 25.1173 –

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Kein Vorsteuerabzug nach Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob die Klägerin im Streitjahr 2020 Unternehmerin und zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

Das Finanzamt führte beginnend im Juni 2020 bei der Klägerin eine Umsatzsteuersonderprüfung durch. Ausweislich des Berichts über die Prüfung traf der Prüfer im Wesentlichen die folgenden Feststellungen: Es sei nicht ersichtlich, inwieweit die Marktreife eines zu vertreibenden Produktes bereits tatsächlich vorhanden sei oder dass sonstige Leistungen (z. B. Marketing oder Werbung) gegen Entgelt erbracht worden seien. Auch das sog. „Crowdfunding“ stelle keine unternehmerische Tätigkeit dar, die einen Vorsteuerabzug ermögliche. Hierbei handele es sich nämlich um eine steuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 8 UStG. Da nach den vorgenannten Grundsätzen die Unternehmereigenschaft der Klägerin nicht gegeben sei, könnten keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Gegen den folgenden Bescheid hat die Gesellschaft Klage erhoben. Bereits das Innehaben von Beteiligungen, für die im Wege der Kostenumlage Tätigkeiten ausgeführt würden, begründe eine unternehmerische Tätigkeit (sog. geschäftsleitende Holding). Zudem sei es zwar unstrittig, dass die Durchführung eines „Crowdfunding“ als Finanzierungsbeschaffung keine unternehmerische Tätigkeit darstelle. Aber bereits die Analyse, für was das Geld eingesammelt werden solle, sei ein belegbarer Anhaltspunkt für die unternehmerische Tätigkeit. Selbst wenn die Gesellschaft scheitere, ändere dies nichts an ihrer Unternehmereigenschaft.

Nach Ansicht des FG Münster (Urteil vom 11.03.2025 – 15 K 133/22 U) ist die Klage unbegründet. Das Finanzamt hat den begehrten Vorsteuerabzug zu Recht verweigert.

Eine Holding übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie lediglich Gesellschaftsanteile erwirbt, hält und veräußert (sog. Finanzholding), da Erträge aus Beteiligungen nicht zu steuerbaren Ausgangsumsätzen führen. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften durch Erbringung administrativer, finanzieller und technischer Dienstleistungen eingreift (sog. Führungsholding).

Gemessen an diesen Maßstäben steht der Klägerin kein Anspruch auf Vorsteuerabzug zu. Es mangelt an objektiven Anhaltspunkten, anhand derer auf die vorsteuerabzugsbegründende Verwendungsabsicht der Klägerin geschlossen werden könnte. Die Gesellschaft hat seit dem Kalenderjahr 2019 und auch in den dem Streitzeitraum folgenden Besteuerungszeiträumen keine Umsätze mehr getätigt. Dies ist von indizieller Bedeutung dafür, dass die Klägerin bereits in 2020 nicht mehr beabsichtigte, noch eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuführen. Es wurden keine eigenen Produkte beworben oder vermarktet, sondern einzig Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung, zur Änderung der Gesellschaftsstruktur und zur Änderung der Vermögensdiversifikation (z. B. Beteiligung an anderen Firmen) diskutiert. Die belegten Bemühungen zur Gewinnung weiterer Kapitalgeber vermögen eine Unternehmereigenschaft ebenso wenig zu begründen wie Crowdfunding.

Darüber hinaus hat die Klägerin im Übrigen für keine der vorgelegten Rechnungen die weiteren Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs belegt. Es handelt sich nicht um Leistungen, die für das Unternehmen der Klägerin bezogen sein können, oder bei denen keinerlei Bezug zur Klägerin hergestellt wird. Soweit die Gesellschaft Vorsteuern aus den Rechnungen des Aufsichtsrats U über Aufsichtsratsvergütungen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 geltend macht, so hat sie nicht nachgewiesen, dass es sich bei der in Rechnung gestellten Tätigkeit um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelte (vgl. insoweit BFH, Urteil vom 27. 11. 2019 – V R 23/19, BStBl 2021 II S. 542), sodass nicht dargelegt ist, dass es sich um eine gesetzlich geschuldete Steuer handelt. Daher ist der Vorsteuerabzug nicht nur aufgrund der fehlenden Unternehmereigenschaft der Klägerin, sondern auch aus rechnungsspezifischen weiteren Gründen zu versagen.

– DP –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund W. Nowak; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/gemeindewirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2025, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin